

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE 1

zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Vom allgemeinen Aufteilungsmaßstab abweichende Aufteilung in den Zeilen

Bei Bruttobetriebseinnahmen ab 17.500 € ist für jeden Betrieb / jede Tätigkeit, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln. Eine Bilanz ist stets elektronisch zu übermitteln.

Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen

Einkunftsart

Land- und Forstwirtschaft

Gewerbebetrieb

Selbständige Arbeit

Vermietung und Verpachtung

99

(bei ausländischen Einkünften: Anlage FE-AUS 1 und Anlage FE-AUS 2 beachten)

Summe der Besteuerungsgrundlagen

– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –

EUR

Ct

Laufende Einkünfte

– nach Schlüssel zu verteilen (ohne die Zeilen 16 bis 18 der Anlage FE 1 und ohne Zeilen 5 bis 8 und 15 bis 20 der Anlage FE 2)

100

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

102

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen

117

Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –

108

Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten

113

Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung:

Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 5 und 6 enthalten)

142/143

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (Erläuterungen auf besonderem Blatt):

– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)

420

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 6 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)

421

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 7 enthalten)

430

– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 9 enthalten)

431

Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist

419

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft – §§ 14 bis 19 KStG –

151

Im Organeinkommen lt. Zeile 16 enthaltene Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren (natürliche Personen) oder der Steuerfreistellung (Körperschaften) unterliegen

434

Einkünfte der Organgesellschaft

651

Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)

158

Für 2013 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 19 entfällt

212

Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung auf besonderem Blatt)

159

Für 2013 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 21 entfällt (Berechnung auf besonderem Blatt)

213

Weitere Angaben

Die Anlage Zinsschranke ist beigefügt.

Ja

		Name des Beteiligten	
		lfd. Nr. des Beteiligten	
		EUR	Ct
– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –			
Laufende Einkünfte			
5	– nach Schlüssel zu verteilen (ohne die Zeilen 16 bis 18 der Anlage FE 1 und ohne Zeilen 5 bis 8 und 15 bis 20 der Anlage FE 2)		
6	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	102	
7	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
8	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –	108	
9	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten	113	
Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung:			
10	Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 5 und 6 enthalten)	143	
Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (Erläuterungen auf besonderem Blatt):			
11	– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)		
12	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 6 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)	421	
13	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 7 enthalten)	430	
14	– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 9 enthalten)	431	
15	Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist	419	
16	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft – §§ 14 bis 19 KStG –	151	
17	Im Organeinkommen lt. Zeile 16 enthaltene Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren (natürliche Personen) oder der Steuerfreistellung (Körperschaften) unterliegen	434	
18	Einkünfte der Organgesellschaft	651	
19	Gewerbsteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)	158	
20	Für 2013 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 19 entfällt	212	
21	Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung auf besonderem Blatt)	159	
22	Für 2013 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 21 entfällt (Berechnung auf besonderem Blatt)	213	
Weitere Angaben			
23			
24			
25			
26			

Steuernummer

	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten
	lf. Nr. des Beteiligten	lf. Nr. des Beteiligten	lf. Nr. des Beteiligten
	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –

Laufende Einkünfte

– nach Schlüssel zu verteilen (ohne die Zeilen 16 bis 18 der Anlage FE 1 und ohne Zeilen 5 bis 8 und 15 bis 20 der Anlage FE 2)

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen

Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –

Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten

Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung:

Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 5 und 6 enthalten)

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (Erläuterungen auf besonderem Blatt):

– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 6 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 7 enthalten)

– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 9 enthalten)

Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft – §§ 14 bis 19 KStG –

Im Organeinkommen lt. Zeile 16 enthaltene Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren (natürliche Personen) oder der Steuerfreistellung (Körperschaften) unterliegen

Einkünfte der Organgesellschaft

Gewerbsteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)

Für 2013 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 19 entfällt

Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung auf besonderem Blatt)

Für 2013 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 21 entfällt (Berechnung auf besonderem Blatt)

Weitere Angaben